

PROTOKOLL ÜBER DIE 36. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 21.06.2023

SITZUNGSTERMIN:	Mittwoch, 21.06.2023
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:15 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

ANWESENHEIT

Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Frau Sara Hoffmann-Cumani - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Werner Landmann - Bündnis 90 / Die Grünen	Vertretung für: Herrn Dr. Hans-Peter Adolf
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	

Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Herr Markus Kaiser - Verwaltung	
Herr Sascha Rothhaus - Verwaltung	
Frau Yvonne Zimmermann - Verwaltung	

Sabina Brosch - Presse	
------------------------	--

Weitere Anwesende:

2 Zuschauer

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grundschulen und der Mittelschulen
- 3 Neufassung der Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an den Grund- und Mittelschulen
- 4 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der Einrichtung Haus für Kinder Garching zur Finanzierung des zusätzlichen Personals
- 5 Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- 6 Erste Hilfe durch die Feuerwehren; Zustimmung zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück als rettungsdienstliches Einsatzmittel
- 7 Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs (HLF) 20 für die Freiwillige Feuerwehr Garching
- 8 Antrag der Stadtratsfraktion der Bürger für Garching zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bzgl. Anbringung eines Fahrradschutzstreifens auf der Staatsstraße 2350
- 9 Ausgestaltung des Bürgerbudgets der Stadt Garching b. München
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 10.1 Unwetter am 20.06.2023
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 11.1 Baustelle Münchner Straße / Schleißheimer Straße
- 11.2 Baumaßnahmen am Hochschul- und Forschungszentrum

PROTOKOLL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

**TOP 2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in
den Ganztagsklassen der Grundschulen und der Mittelschulen**

I. SACHVORTRAG:

Die Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Garching sind derzeit nicht durch eine Satzung geregelt.

Herr Fröhler ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen. Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

TOP 3 Neufassung der Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an den Grund- und Mittelschulen

I. SACHVORTRAG:

Die Nutzung der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Garching, ist derzeit nicht durch eine Satzung geregelt.

Herr Fröhler ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig den Erlass der Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen. Der Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

TOP 4 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der Einrichtung Haus für Kinder Garching zur Finanzierung des zusätzlichen Personals

I. SACHVORTRAG:

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist ein Leitgedanke unserer Gesellschaft. Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein grundsätzliches Ziel der pädagogischen Arbeit, hier wird an der Basis der Entwicklung sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder angesetzt. Damit dies gelingt, braucht es strukturelle Rahmenbedingungen u.a. Gruppenstärke, personelle Besetzung, Fachkräftegebot, Fachdienst, räumliche Voraussetzungen und Qualitätsstandards.

Rechtliche Ausgangslage:

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG regelt in seinen Ausführungen zu Art. 21 Abs. 5, 4. und 5. Spiegelstrich die Gewichtungsfaktoren der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Dieser Faktor beträgt für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder 4,5 (sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 1 SGB XII besteht). Sowohl die Art als auch die Schwere der Behinderung kann bei integrativen Einrichtungen die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erfordern. Um dies zu ermöglichen, kann nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 der Gewichtungsfaktor 4,5 unabhängig von der Erhöhung durch den zuständigen Bezirk (Bezirk Oberbayern) erhöht werden. Das wird als sogenannter Gewichtungsfaktor 4,5 plus x bezeichnet. Eine solche Gewährung liegt stets im Ermessen der Gemeinde, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

Bei Vorliegen eines positiven Grundsatzbeschlusses werden von den Personalkosten der Zusatzkraft, 40 % von der Kommune und 40 % vom Freistaat Bayern, also insgesamt 80 % übernommen, 20 % der Kosten übernimmt der Einrichtungsträger. Die Zusatzkraft wird im Anstellungsschlüssel nicht berücksichtigt und hat daher auch keine Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel. Werden diese Zusatzkräfte bei Ausfall des Stammpersonals herangezogen, um den Anstellungsschlüssel einzuhalten, entfällt die Förderung nach dem Faktor 4,5+x. Die beruflichen Zugangsvoraussetzungen des zusätzlichen Personals müssen eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung u.a. HeilpädagogIn, SozialpädagogIn, KindheitspädagogIn vorweisen.

Die Berechnung des Faktors 4,5+x erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungsverfahren und wird für das gesamte Betreuungsjahr einheitlich festgelegt, unabhängig der Veränderungen in den Buchungsstunden und der Anzahl der Integrationskinder.

Der Faktor 4,5+x muss jedes Jahr neu beim zuständigen Kreisjugendamt München beantragt werden. Die tatsächliche Berechnung des erhöhten Faktors wird auf die konkreten Personalkosten (Arbeitgeber Brutto) abgestellt. Die Höhe orientiert sich am förderfähigen Jahres- Arbeitgeber Brutto aus dem TVÖD, Richtwert für eine Vollzeitstelle ist ein Einkommen zwischen 60.000,00 € und 70.000,00 €. Sonderzulagen, wie die bei der Stadt Garching gewährte Arbeitsmarktzulage und Großraumzulage sind davon nicht inbegriffen.

Ausgangssituation:

Die Einrichtung hat nach dem Einzug in den Neubau (01.04.2019) eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit gesamt 74 Plätzen erhalten, die sich aufteilen in:

- Aufnahme von bis zu 24 Krippenkindern (2 Gruppen)
- Aufnahme von bis zu 50 Kindergartenkindern (2 Gruppen)
- nach Bedarf, Aufnahme von max. bis zu 2 Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (im Krippenalter belegen diese Kinder jeweils zwei Plätze, im Kindergartenalter drei Plätze- entsprechend erfolgt eine Platzreduzierung der Gesamtplatzanzahl)

Seit dem Kalenderjahr 2020 hat der Träger - nach vorheriger Absprache mit der Stadt - befristete Anträge auf Erteilung einer Einzelfallgenehmigung gestellt, um bis zu 4 Kinder bedarfsgerecht integrativ zu betreuen.

Es handelt(e) sich dabei um Kinder, die bereits in der Einrichtung in der Krippe oder im Kindergarten angemeldet waren (sind) und sich ein erhöhter, teilweise akuter Förderbedarf zeigt(e). Träger, Einrichtungsleitung und Team verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, einen integrativen Erfahrungshorizont und die personellen Ressourcen (sog. heilpädagogischer Fachdienst), um diese Kinder im Sinne der Teilhabe und Inklusion fachlich optimal am vertrauten Ort zu betreuen. In der Regel sind Kinder aus dem Kindergarten von dem erhöhten Förderbedarf betroffen. Eine Aufnahme von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf geschieht grundsätzlich immer nur nach sorgfältiger Abwägung.

Die Anzahl der Anmeldungen für einen integrativen bzw. heilpädagogischen Platz ist in den letzten Jahren im Durchschnitt 1,5- bis 2-fach höher als die verfügbaren Kapazitäten in Garching.

Die Einrichtung hat mit Wirkung ab 01.01.2022 eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit der Erlaubnis in der integrativen Einrichtung max. 7 Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zu betreuen.

Im laufenden Betreuungsjahr 2022/2023 wurden ausnahmsweise 9 Kinder integrativ betreut.

Diese Einrichtung betreut i.d.R. bis zu 7 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Diese Kinder werden in der Betriebserlaubnis (zulässige maximale Belegung) 3-fach gezählt.

Eine anteilige Refinanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Bayern hat aus Sicht der Verwaltung nicht nur einen wirtschaftlichen Nutzen, die qualitativ hohe Integrationsarbeit der Einrichtung wird durch diese zusätzlichen personellen Ressourcen gewährleistet und angemessen verstärkt.

Der Träger beantragt nun mit Schreiben vom 09.03.2023 eine weitere zusätzliche, finanzielle Förderung durch den Freistaat und Kommune für eine Zusatzkraft bis zu einer maximalen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (sogenannter Faktor 4,5 + x). Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 14.07.2022 bereits eine Zusatzkraft mit 40 Wochenstunden genehmigt. Mit der Genehmigung einer weiteren Zusatzkraft würden sich 80 Zusatzkraftstunden ergeben.

Der Träger hat bereits eine Bewerberin für diese Stelle und würde diese gerne einstellen.

Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten hat der Träger folgende Variante vorgeschlagen:

Einstellung einer Zusatzkraft:

Zu erwartendes Arbeitgeber Brutto in der Eingruppierung nach AVR E9: 71.844,10 €

Eventuelle Tarifsteigerungen sind bei diesen beiden Varianten noch nicht berücksichtigt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching beschließt einstimmig die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5+ x nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG zur Förderung der integrativen Kinder im Haus für Kinder der Diakonie in Garching unter der Trägerschaft des Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Der Gewichtungsfaktor 4,5+ x wird für eine weitere Zusatzkraft ab 01.09.2023 gewährt, der kommunale Förderanteil beschränkt auf die Eingruppierung nach den geltenden Tarifbestimmungen E 9 AVR.

Die Finanzierung einer weiteren Zusatzkraft setzt eine Belegung von mindestens 5 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in der Einrichtung voraus. Bei einer entsprechenden Reduzierung der Integrationskinder verringert sich proportional der Anteil des staatlich und kommunalen Zuschusses.

TOP 5 Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

I. SACHVORTRAG:

Die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl oder einer Abstimmung hängt zu einem sehr hohen Prozentsatz von dem Engagement einer Vielzahl von hoch motivierten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ab.

Als Anreiz kann den Mitgliedern von Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen für den Wahl- bzw. Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld gewährt werden (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO), § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO), § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO), Art. 7 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und § 8 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)).

Die Höhe der Erfrischungsgelder für sämtliche Wahlen bzw. Abstimmungen wurde zuletzt im Jahr 2018 festgelegt (siehe Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.07.2018, Vorlagen-Nr.: GB I/647/2018).

Nach fast 5 Jahren und um auch zukünftig ausreichend gute und erfahrene ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mobilisieren zu können schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Wahlhelferentschädigung wie folgt neu festzusetzen:

Wahl-/Abstimmungsereignis	gültig ab 01.07.2023	bisher gezahlt
Bundestagswahl ¹	80 Euro	50 Euro
Europawahl ¹	80 Euro	50 Euro
Landtags- und Bezirkswahl ¹	100 Euro	70 Euro
Kommunalwahl ¹	150 Euro	100 Euro
Kommunalwahl - Stichwahl	80 Euro	50 Euro
Volksentscheid ²	80 Euro	40 Euro
Bürgerentscheid ²	80 Euro	40 Euro

¹ finden außerdem noch Volks- und/oder Bürgerentscheide statt, so wird zusätzlich eine Entschädigung von 30 Euro gezahlt.

² mehrere Volks- bzw. Bürgerentscheide, die am gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volks- bzw. Bürgerentscheid.

Die mögliche Erhöhung der Kosten für Erfrischungsgelder wurde bereits im Haushalt 2023 mit eingeplant (vgl. HH-Stelle 1.05200.40900, Ansatz für 2023: 32.000 €).

Abschließend sei noch darüber informiert, dass sich die o. g. Vorschläge der Verwaltung an den durchschnittlichen Erfrischungsgeldsätzen der NordAllianz-Kommunen orientieren, die mittels einer zuvor durchgeführten Umfrage ermittelt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes künftig folgende Wahlhelferentschädigung erhalten:

<u>Wahl-/Abstimmungsereignis</u>	<u>gültig ab 01.07.2023</u>
Bundestagswahl	80 Euro
Europawahl	80 Euro
Landtags- und Bezirkswahl	100 Euro
Kommunalwahl	150 Euro
Kommunalwahl - Stichwahl	80 Euro
Volksentscheid	80 Euro
Bürgerentscheid	80 Euro

Finden zusätzlich zu einer Wahl noch Volks- und/oder Bürgerentscheide statt, so wird außerdem eine Entschädigung von 30 Euro gezahlt. Mehrere Volks- bzw. Bürgerentscheide, die am gleichen Wahltag auszuführen sind, gelten als ein Volks- bzw. Bürgerentscheid.

TOP 6 Erste Hilfe durch die Feuerwehren; Zustimmung zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück als rettungsdienstliches Einsatzmittel

I. SACHVORTRAG:

Der Rettungszweckverband München hat für die Fälle, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, bei der Kreisbrandinspektion München angefragt, ob die örtlichen Feuerwehren zu Einsätzen der Ersten Hilfe als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) alarmiert werden können.

Eine solche Alarmierung ist bei nur bei medizinischen Notfällen außerhalb eines Feuerwehreinsatzes vorgesehen, wenn kein geeignetes Rettungsmittel (z. B. ein Rettungswagen) zeitnah verfügbar ist und aufgrund des Einsatzstichwortes (insb. bei „Reanimation“, „starke Blutung“ oder „Person schwer verletzt“) unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten besteht und dringend Erste Hilfe erforderlich ist.

Die gemeindlichen Feuerwehren können diese freiwillige Aufgabe gemäß Ziffer 4.7 Satz 1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) übernehmen, sofern die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Da es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe und keine Pflichtaufgabe der Feuerwehr nach Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) handelt, bestehen weder Freistellungsansprüche der Feuerwehrdienstleistenden gegenüber ihren Arbeitgebern bzw. Dienstherrn noch entsprechende Entgeltfortzahlungsansprüche gegen die Stadt Garching b. München.

Durch den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr zur Ersten Hilfe in solchen Fällen wird allerdings die gemeindliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) durch die Gemeinde als Sicherheitsbehörde selbst erfüllt (sog. „Tatmaßnahme“, gemäß Art. 7 Abs. 3 LStVG). Dem betroffenen Bürger kann bei Ausfall eines zeitnah verfügbaren Einsatzmittels des Rettungsdienstes so unmittelbare Hilfe geleistet werden.

Für diese freiwillige Aufgabe der Feuerwehren, also die gezielte Alarmierung zu Einsätzen mit dem alleinigen Zweck Erste Hilfe zu leisten, ist die Zustimmung der Trägerin der Feuerwehr erforderlich (Ziffer 4.7 Satz 2 VollzBekBayFwG). Für Feuerwehren, die wie die Freiwillige Feuerwehr Garching bereits als First Responder alarmiert werden, wurde diese Zustimmung bereits durch Einführung des Dienstes erklärt, sodass hier nur die Zustimmung für die Freiwillige Feuerwehr Hochbrück Gegenstand des Beschlussvorschlages ist. Der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hochbrück hat der Verwaltung gegenüber sein Einverständnis hierfür erklärt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):

Die Stadt Garching b. München stimmt dem Einsatz ihrer gemeindlichen Feuerwehr Hochbrück als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 AVBayRDG einstimmig zu, soweit aufgrund des Einsatzstichwortes unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten besteht und dringend Erste Hilfe erforderlich ist. Der Erste Bürgermeister (o.V.i.A.) wird ermächtigt, die entsprechende Zustimmungserklärung gemäß Ziffer 4.7 Satz 2 VollzBekBayFwG gegenüber dem Landratsamt München abzugeben.

TOP 7 Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs (HLF) 20 für die Freiwillige Feuerwehr Garching

I. SACHVORTRAG:

Die Freiwillige Feuerwehr Garching verfügt über insgesamt drei klassische Löschfahrzeuge, ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) 20 mit Baujahr 2020, ein Löschgruppenfahrzeug (LF) 20/16 aus dem Jahr 2009 und ein LF 16/12 mit Erstzulassung im Jahr 1988.

Ersatzbeschafft werden soll nun das letztgenannte LF 16/12 (Anmerkung d. Verwaltung: Bereits bei der Beschaffung des HLF 20, Baujahr 2020, war geplant, das LF 16/12 zu ersetzen. Kurz nach der Auftragsvergabe und noch weit vor der Auslieferung des HLF 20 wurden allerdings bei einem HLF 16/12, Baujahr 1998, gravierende Mängel festgestellt, deren Reparatur als nicht mehr wirtschaftlich erachtet wurde. So entschied man sich das HLF 16/12 zu verkaufen und das LF 16/12 vorerst zu erhalten).

Das Fahrzeug hat die vom Freistaat Bayern empfohlene Nutzungsdauer von 25 Jahren inzwischen bereits um zehn Jahre überschritten und entspricht damit schon lange nicht mehr dem heutigen Standard von neuzeitlichen Feuerwehrfahrzeugen. Darüber hinaus sind altersbedingte Rostschäden zu verzeichnen und es treten vermehrt technische Probleme auf. Aufgrund dessen halten Verwaltung und die Freiwillige Feuerwehr Garching eine Ersatzbeschaffung für zwingend notwendig. Auch die Kreisbrandinspektion München hat die Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs bereits schriftlich an die Stadt Garching b. München herangetragen.

Als Ersatz für das LF soll ein weiteres HLF 20 beschafft werden. Ein HLF hat gegenüber einem LF den wesentlichen Vorteil, dass es zusätzlich mit umfangreicher Ausrüstung für die technische Hilfeleistung ausgestattet ist. Wegen der hohen Zahl an Einsätzen im technischen Hilfsdienst (vor allem Autounfälle aufgrund der verkehrsreichen Autobahn, Bundes- und Staatsstraße) ist die Beschaffung eines solchen Fahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Garching aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Hinsichtlich der Kosten für das Fahrzeug wird nach derzeitiger Marktlage von einem Gesamtpreis von 670.000 EUR ausgegangen. Die hierfür notwendigen Mittel wurden im Haushalt 2023 grob mit 500.000 EUR veranschlagt, wobei eine genauere Marktanalyse nun gezeigt hat, dass der Betrag nicht ausreichen wird (zum Vergleich: die Gesamtkosten für das HLF 20, Baujahr 2020, lagen bei „nur“ 473.000 EUR). Da die Kosten frühestens kommendes Jahr zur Zahlung fällig werden, wird die Verwaltung für den kommenden Haushalt eine Erhöhung der Mittel beantragen. Auf der Einnahmenseite wird die Anschaffung vom Freistaat Bayern mit einer Pauschale von 119.000 EUR gefördert, sodass unter dem Strich mit Gesamtkosten für die Stadt Garching b. München in Höhe von ca. 450.000 EUR gerechnet werden muss (noch nicht einberechnet: Verkaufserlös für das LF 16/12).

Das Fahrzeug soll möglichst noch im Jahr 2023 mittels offenem Verfahren europaweit ausgeschrieben werden. Dies wird insbesondere deshalb angestrebt, weil derzeit mit einer Lieferzeit von 1,5 – 2 Jahren zu rechnen ist.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung einstimmig mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF) 20 für die Freiwillige Feuerwehr Garching. Gleichzeitig wird der Erste Bürgermeister (o.V.i.A.) zum Abschluss sämtlicher mit dieser Ausschreibung in Verbindungen stehenden Verträge ermächtigt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren.

TOP 8 Antrag der Stadtratsfraktion der Bürger für Garching zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bzgl. Anbringung eines Fahrradschutzstreifens auf der Staatsstraße 2350

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 23.03.2023 stellte die Stadtratsfraktion der Bürger für Garching gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

Auf der Staatsstraße 2350 zwischen Auweg und Bürgermeister-Hagn-Straße (auf der östlichen Seite) und in der Gegenrichtung ab der Zufahrt Rathausplatz / Hotel Hoyacker Hof bis zur Ampelanlage Poststraße / Auweg (auf der westlichen Seite) ist ein Fahrradschutzstreifen in beiden Richtungen mit der Breite von 1,50 m anzubringen. Die entsprechenden Anträge sind bei der Straßenverkehrsbehörde und beim Staatlichen Bauamt Freising zu stellen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. j der Geschäftsordnung wurde der Antrag vom Stadtrat mit Beschluss vom 27.04.2023 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Regelung des fließenden und des ruhenden Verkehrs ist eine Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden. Dies sind in Bayern u.a. die kreisangehörigen Gemeinden (örtliche Straßenverkehrsbehörden) soweit sich Maßnahmen zur Verkehrsregelung ausschließlich auf Gemeindestraßen beziehen, sowie die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädte (untere Straßenverkehrsbehörden), soweit sich die Maßnahme auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen.

Da es sich im konkreten Fall um eine Staatsstraße handelt, ist somit gem. §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) das Landratsamt München als untere Straßenverkehrsbehörde die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Das Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde hat den oben erwähnten Antrag an den hierfür zuständigen Straßenbaulastträger weitergeleitet.

Träger der Baulast für Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern. Straßenbaubehörde ist das jeweilige Staatliche Bauamt. Im Falle der Staatsstraße 2350 ist dies das Staatliche Bauamt Freising, Servicestelle München.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, wurde uns vom Landratsamt München mit Schreiben vom 10.05.2023 übermittelt.

Das Staatliche Bauamt führte darin aus, dass die Staatsstraße 2350 in dem genannten Bereich der Ortsdurchfahrt ca. 7,00 m breit ist. Bei einem beidseitigen Fahrradschutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m würde eine Restfahrbahn zwischen den Fahrradschutzstreifen von 4,00 m entstehen. Dies ist nicht ausreichend, um einen Begegnungsverkehr zu gewährleisten, so dass die Mitbenutzung der Fahrradschutzstreifen durch den motorisierten Verkehr der Regelfall wäre. Dabei sind Sicherheitsstreifen zwischen Fahrradschutzstreifen und ruhendem Parkverkehr und der Einmündungsbereich der Schleißheimer Straße mit der bestehenden Linksabbiegespur noch nicht berücksichtigt (vgl. hierzu auch Nummer II zu Zeichen 340; Randnummer 2 ff. VwV-StVO, sowie Nummer I 5 zu § 2 Abs. 4 Satz 2 VwV-StVO).

Die Anordnung eines Fahrradschutzstreifens an der Staatsstraße 2350 ist somit aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite leider nicht möglich.

Dem Antrag der Stadtratsfraktion der Bürger für Garching kann somit nicht entsprochen werden.

Herr Fröhler ist als Vertreter der beantragenden Fraktion Bürger für Garching mit der Antwort des Landratsamtes nicht zufrieden, da keine Optionen geprüft worden seien. Er ändert den Antrag der BfG dahingehend ab, dass der Fahrradschutzstreifen nur 1,25 m breit sein soll / muss. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob der Fahrradschutzstreifen nur an einer Straßenseite angebracht werden kann. Herr Fröhler verweist außerdem darauf, dass sich die Ortsdurchfahrt nach Norden hin auf 8,40 m verbreitern würde, das LRA bei seiner Stellungnahme aber nur von 7 m Fahrbahnbreite ausgehe.

Der Vorsitzende sagt zu, dass die Verwaltung nochmals beim Landratsamt München nachhaken wird.

II. KENNTNISNAHME (13):

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag so zur Kenntnis.

TOP 9 Ausgestaltung des Bürgerbudgets der Stadt Garching b. München

I. SACHVORTRAG:

In der Bürgerversammlung am 22.11.2022 in Garching wurde der Antrag auf Einrichtung eines Bürgerbudgets gestellt und von der Mehrheit der anwesenden Bürger angenommen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.02.2023 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Bürgerbudgets für die Stadt Garching zu erstellen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.04.2023 wurde ein erster Entwurf hierzu vorgestellt. Dieser sollte in den Fraktionen weiter besprochen werden.

Nach Rückfrage des Mitglieds des Stadtrats, Frau Dr. Schmolke, wurden die folgenden Fragen mit der Stadt Unterschleißheim besprochen. Diese wurden vom Sachgebietsleiter für Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungsdienst und Bürgerbeteiligung beantwortet.

Mit welchem personellen Aufwand ist in etwa in der Verwaltung zu rechnen?

Nach Rückfrage wurde dies vor kurzen in Unterschleißheim ausgewertet und es kann folgendes Ergebnis festgehalten werden: Für den organisatorischen Bereich (Umfrage, Auswertung, Kommunikation intern/ extern, Koordination, etc.) entsteht ein Personalaufwand von einer ¼ Stelle. Für die Ausführung (Bau, Bauunterhalt, Grünanlagen, Spielplätze, etc.) kann mit Personalaufwand einer ½ Stelle gerechnet werden. Kommt letztlich aber auch auf die eingereichten Projekte an.

Warum führt die Stadt Unterschleißheim das Bürgerbudget nur alle 2 Jahre durch?

Die Stadt Unterschleißheim hat ursprünglich das Bürgerbudget jährlich durchgeführt und ist auf alle zwei Jahre aus hauptsächlich zwei Gründen gewechselt:

1. Dadurch konnte die Budgetsumme verdoppelt und somit größere öffentlichkeitswirksamere Projekte beantragt und umgesetzt werden (Beispiel Abenteuerspielplatz. Dies wurde in den Vorjahren wegen den hohen Kosten abgelehnt)
2. Projekte im Bürgerbudget können einen größeren zeitlichen internen Vorlauf benötigen. So kann nach Abstimmung in der Bürgerschaft und Annahme wegen Standortsuche, Beschlüsse, Ausschreibung, etc. einige Zeit verstreichen bis das Projekt für die Öffentlichkeit sichtbar begonnen wird. Es war daher in der Bürgerschaft vorgekommen, dass diese Unverständnis und Frustration zeigten, wenn eine neue Beteiligung startete und die alten Projekte noch nicht umgesetzt wurden.

Die Umstellung hat laut Aussage aus Unterschleißheim nicht zu einer Minderung des Personalaufwandes geführt.

Die Stadt Unterschleißheim benutzt das Programm „Konsul“. Wie sind die Erfahrungen und mit welchen Kosten wird für so ein Programm gerechnet? Gibt es auch einfachere Methoden wie ein Formular auf der Homepage?

Das Programm „Konsul“ ist eines von vielen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen. „Konsul“ ist ein sehr breitgefächertes Programm, das nicht nur das Bürgerbudget abbildet, sondern auch in vielen weiteren Facetten die Bürgerbeteiligung ermöglicht. Die Stadtverwaltung wird sich mit diesem Thema beschäftigen, wenn seitens des Stadtrats der Beschluss über das Bürgerbudget gefasst wurde. Es wird selbstverständlich ein Programm gesucht, das den Verwaltungsaufwand, die Kosten und die Bürgerfreundlichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis hält.

Als Erfahrung kann vom Sachgebietsleiter berichtet werden, dass dieser im 1. Jahr eine reine schriftliche Antragsstellung durchgeführt hat und dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand geführt hat. Er empfiehlt eine digitale Lösung um den Aufwand zu verringern. Die Stadt Unterschleißheim hat vor kurzem noch eine andere Software (Zebalog) benutzt, die er ebenfalls weiterempfehlen kann.

Aufgrund der eingegangenen Beteiligungen der Fraktionen wurde die Satzung in den folgenden Punkten geändert:

- Die Einreichung der Vorschläge als auch die Abstimmung wird rein digital durchgeführt. Dies vereinfacht die Abläufe für die Verwaltung und entspricht dem Ziel der Digitalisierung. Zeitgleich muss seitens der Verwaltung eine Möglichkeit zur Unterstützung nicht digital affiner Menschen gefunden werden.
- Der Rhythmus wurde auf 2 Jahre geändert. Dies soll den negativen Wirkungen aus den Erfahrungen aus Unterschleißheim entgegenwirken.
- Zeitgleich wurde das Budget auf 100.000 € gesetzt und eine Möglichkeit, den Betrag in der mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen.

Herr Baierl nimmt Bezug auf die ursprüngliche Vorlage. Diese sah eine jährliche Einreichung und Umsetzung mit einem Budget von 50.000,- € vor. Die überarbeitete Version sieht einen Turnus von zwei Jahren vor, dafür wurde das Budget auf 100.000,- € verdoppelt. Herr Baierl stellt die Frage, ob das Budget von 50.000,- € pro Einreichung nicht ausreichend sei. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen:

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (2 : 11 (Vorsitzener, SPD, CSU, BfG, FDP, B90 / Die Grünen)):

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt eine Reduzierung des Budgets von 100.000,- € auf 50.000,- € mehrheitlich ab.

III. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die überarbeitete Satzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der überarbeitete Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 10.1 Unwetter am 20.06.2023

Der Vorsitzende berichtet über die Schäden, die eine ‚Tornadoboe‘ beim Unwetter vom 20.06.2023 in der Stadt verursacht habe. Unter anderem seien Bäume im Bereich der Lindenallee und am Helmut-Karl-Platz. Auch das Festzelt sei betroffen gewesen. Der Bauhof habe heute zusammen mit externen Firmen die Schäden abgearbeitet. Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass man über einen Rückschnitt der Pappeln am Hüterweg nachdenken müsse. Das sei zwar momentan nicht schön, aber sollte passieren, bevor die Bäume zum Sicherheitsrisiko würden.

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 11.1 Baustelle Münchner Straße / Schleißheimer Straße

Frau Rieth erkundigt sich bzgl. der Hausbaus im Bereich Münchner Straße / Schleißheimer Straße. Durch die beengte Situation auf dem Grundstück würde der Krank bzw. würden die Lkw die Einfahrt zur Schleißheimer Straße blockieren. Diese Situation sei durchaus gefährlich. Der Vorsitzende verweist darauf, dass dies so genehmigt sei. Allerdings würde die Baustelle nicht lange dauern (3-4 Tage), da es sich um ein Fertighaus handele.

TOP 11.2 Baumaßnahmen am Hochschul- und Forschungszentrum

Herr Nolte nimmt Bezug auf den Beschluss aus dem Planungs- und Umweltausschuss vom 19.06.2023 für die Errichtung eines Interimparkplatzes auf dem Forschungs- und Hochschulgelände. Er hält die Beschlussfassung für sehr spät, wenn man bedenkt, dass bereits Tatsachen geschaffen wurden (Boden abgeschoben, archeologische Untersuchungen gelaufen). Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt. Hier sei man mit dem staatlichen Bauamt im Austausch.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Sascha Rothhaus

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
